



Schleswig-Holsteinisches Landestheater und Sinfonieorchester GmbH: Wiederaufnahme des Kreises Dithmarschen mit Kapitalerhöhung und Anpassung des Gesellschaftsvertrags

VO/2025/102	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 03.03.2025
<i>FD 1.5 Kommunalaufsicht</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr
	Bearbeiter/in: Laura Linke

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
03.04.2025	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt die Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der Gesellschafterversammlung der Schleswig-Holsteinisches Landestheater und Sinfonieorchester GmbH am 04.07.2025 anzuweisen, der Wiederaufnahme des Kreises Dithmarschen inklusive der im Sachverhalt dargelegten Aspekten und der Anpassung des Gesellschaftsvertrages bezüglich der Nachhaltigkeitsberichterstattung zuzustimmen.

Der Beschluss wird vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein gefasst.

Sachverhalt

In der Gesellschafterversammlung am 13.12.2024 wurden die grundlegenden Bedingungen für eine Rückkehr des Kreises Dithmarschen bereits beschlossen.

Mit der Wiederaufnahme des Kreises Dithmarschen werden folgende Aspekte beschlossen:

1. Das Stammkapital der Gesellschaft wird von bisher 38.420,- € um 1.270,- € auf 39.690,- € durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile erhöht.
2. Die neuen Geschäftsanteile wurden zum Nennwert ausgegeben und sind in Geld einzuzahlen. Der auf sie zu zahlende Betrag ist sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.
3. Die bisherigen Gesellschafter sind von der Übernahme des neuen Geschäftsanteils ausgeschlossen.
4. Der Kreis Dithmarschen wird zur Übernahme des neuen Geschäftsanteils in Höhe

von 1.270,- € zugelassen.

5. Die neuen Geschäftsanteile werden von Beginn des bei Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres an gewinnbeteiligt sein. Gewinne werden nicht ausgeschüttet.
(Geschäftsanteil Kreis Rendsburg-Eckernförde: 10,43 % zu bisher 10,86 %)
6. Mit der Durchführung der Kapitalerhöhung wurde die Geschäftsführerin der Gesellschaft beauftragt.

Da es sich um eine wesentliche Änderung im Gesellschaftsvertrag handelt, ist eine Anzeige nach § 108 Abs. 1 Nr. 2 GO bei der Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein erforderlich. Dies ist durch die Stadt Flensburg bereits erfolgt.

Darüber hinaus soll der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Nachhaltigkeitsberichterstattung angepasst werden. In § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages heißt es nun, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein aufzustellen sind. Damit soll sichergestellt werden, dass der Nachhaltigkeitsbericht für kleine und mittelständische Unternehmen und somit der Schleswig-Holsteinisches Landestheater und Sinfonieorchester GmbH entfällt.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	Gesellschaftsvertrag Änderungsvorschlag
---	---

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Schleswig-Holsteinisches Landestheater und Sinfonieorchester GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist der regelmäßige Betrieb eines Mehrspartentheaters und Orchesters in Flensburg und Rendsburg sowie die Veranstaltung von Theateraufführungen und Konzerten in weiteren Orten im Spielgebiet. Dazu gehört auch die Veranstaltung von Aufführungen anderer Bühnen und Konzerte anderer Orchester.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Gesellschaftszweck wird durch Aufführungen von Theater- und Musikveranstaltungen erreicht.
- (3) Gemeinnützigkeit
Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Gesellschafterinnen erhalten – auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei sonstiger Beendigung der Gesellschaft – keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterinnen dürfen keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterinnen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt ~~38.420,00~~ 39.690,00 €.
- (2) Darauf übernehmen die Gesellschafterinnen Stammeinlagen wie folgt:

a)	Stadt Flensburg	15.230,00 €
b)	Stadt Rendsburg	5.710,00 €
c)	Stadt Schleswig	5.710,00 €
d)	Kreis Rendsburg/Eckernförde	3.810,00 €
e)	Kreis Schleswig/Flensburg	2.540,00 €
f)	<u>Kreis Dithmarschen</u>	<u>1.270,00 €</u>
gf)	Kreis Nordfriesland	1.270,00 €
hg)	Kreis Steinburg	1.270,00 €
ih)	Stadt Heide	640,00 €
ji)	Stadt Husum	640,00 €
kj)	Stadt Itzehoe	640,00 €
lk)	Stadt Meldorf	320,00 €
mi)	unter gemeinschaftlicher Übernahme Friedrichstadt, Leck, Niebüll, St. Peter-Ording, Insel Sylt Tourismus-Service GmbH	640,00 €

§ 5

Rechte und Pflichten der Gesellschafterinnen

(1) Jede Gesellschafterin leistet einen jährlichen Beitrag zur Deckung der Kosten der Gesellschaft. Die Beitragshöhe wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Die Verteilung erfolgt ab dem 01.08.201925 nach folgendem Schlüssel:

a)	Stadt Flensburg	47,64%	<u>45,79%</u>
b)	Stadt Rendsburg	13,77%	<u>13,23%</u>
c)	Stadt Schleswig	6,11%	<u>5,87%</u>
d)	Kreis Rendsburg/Eckernförde	10,86%	<u>10,43%</u>
e)	Kreis Schleswig/Flensburg	6,11%	<u>5,87%</u>
f)	<u>Kreis Dithmarschen</u>		<u>3,88%</u>
gf)	Kreis Nordfriesland	4,04%	<u>3,88%</u>
hg)	Kreis Steinburg	4,04%	<u>3,88%</u>
ih)	Stadt Heide	1,7%	<u>1,64%</u>
ji)	Stadt Husum	1,7%	<u>1,64%</u>
kj)	Stadt Itzehoe	1,7%	<u>1,64%</u>
lk)	Stadt Meldorf	0,85%	<u>0,83%</u>
mi)	unter gemeinschaftlicher Übernahme Friedrichstadt, Leck, Niebüll, St. Peter-Ording, Insel Sylt Tourismus-Service GmbH	1,48%	<u>1,42%</u>

(2)

a) Der unter Abs. 1 beschlossene Beitrag für die Städte/Gemeinden Friedrichstadt, Leck, Niebüll, St. Peter-Ording und Westerland ist ein gemeinschaftlich jährlicher Beitrag, die Verteilung dieses Betrages untereinander haben die beteiligten Gemeinden dahingehend geregelt, dass eine Verteilung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen stattfindet.

b) Mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2005/2006 besteht unter den Gesellschafterinnen Einigkeit, dass der im Innenverhältnis der Berechtigten auf die Insel Sylt Tourismus-Service GmbH entfallende Beitrag nicht eingezogen wird; die Beitragspflicht für diesen Anteil ist einstweilen aus der internen Abrechnung auf den sich für die Beteiligten Stadt Friedrichstadt, Gemeinde Leck, Stadt Niebüll und Gemeinde St.

Peter-Ording ergebenden Betrag beschränkt. Zugleich entfällt für die Dauer dieser Kürzung die Verpflichtung der GmbH, am Spielort Westerland Vorstellungen zu geben.

c) Mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2009/10 besteht unter den Gesellschafterinnen Einigkeit, dass der im Innenverhältnis der Berechtigten auf die Gemeinde Leck entfallende Beitrag, aufgrund der für die Aufführungen des Landestheaters nicht mehr möglichen Beispielbarkeit der Spielstätte, nicht eingezogen wird; die Beitragspflicht für diesen Anteil ist einstweilen aus der internen Abrechnung auf den sich für die Beteiligten Stadt Friedrichstadt, Stadt Niebüll und Gemeinde St. Peter-Ording ergebenden Betrag beschränkt. Zugleich entfällt für die Dauer dieser Kürzung die Verpflichtung der GmbH, am Spielort Leck Vorstellungen zu geben.

d) Mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2017/2018 besteht unter den Gesellschafterinnen Einigkeit, dass der im Innenverhältnis der Berechtigten auf die Stadt Friedrichstadt entfallende Beitrag nicht eingezogen wird; die Beitragspflicht für diesen Anteil ist einstweilen aus der internen Abrechnung auf den sich für die Beteiligten Stadt Niebüll und Gemeinde St. Peter-Ording ergebenden Betrag beschränkt. Zugleich entfällt für die Dauer dieser Kürzung die Verpflichtung der GmbH, am Spielort Friedrichstadt Vorstellungen zu geben.

§ 6

Besondere Verpflichtungen der Städte Flensburg und Rendsburg

Die Städte Flensburg und Rendsburg verpflichten sich, ihre Theatergebäude mit den gesamten Einrichtungen der Gesellschaft für ihre Zwecke und die Dauer ihres Bestehens zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Die Gesellschaft zahlt hierfür nach Maßgabe von mit diesen Städten zu schließenden Verträgen jährliche Nutzungsentschädigungen.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Geschäftsführung.

§ 8

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen.

Falls die kommunalen Gesellschafterinnen nicht durch ihre jeweilige gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten sind, ist diesen das Recht einzuräumen, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Ferner kann jede Gesellschafterin unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich die Gesellschafterversammlung einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(2) Zu einer Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafterinnen schriftlich oder in elektronischer Form zu laden. Sofern die Sitzung nicht unverzüglich einzuberufen ist, hat die Ladung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.

(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall die stellvertretende / der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.

(4) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung übersandt. Geht innerhalb von 14 Tagen kein Widerspruch ein, gilt diese als genehmigt.

(5) Beschlussfassungen sind außerhalb von Präsenzsitzungen auch durch Abstimmung per Brief, Telefax, E-Mail oder in sonstiger medialer oder elektronischer Form möglich, wenn die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall die stellvertretende / der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates dies für den Einzelfall bestimmt und kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb von zwei Werktagen widerspricht. Möglich ist dabei auch eine Beschlussfassung im kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafterinnen mit einer vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen Stimmabgabe der anderen Gesellschafterinnen im Sinne von Satz 1 (Umlaufverfahren). Beschlüsse können danach innerhalb oder außerhalb einer Versammlung gefasst werden. Sie sind formlos gültig, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz eine andere Form vorschreibt. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

(6) Als ständiger Gast nimmt auch das von dem Gesamtbetriebsrat bestimmte Mitglied aus dem Aufsichtsrat teil.

(7) Als ständiger Gast nimmt an den Sitzungen eine Vertretung des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein teil.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und eine Gesellschafterin oder mehrere Gesellschafterinnen anwesend oder vertreten sind, die insgesamt mindestens die Hälfte der Stimmrechte hält oder halten.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt

1. mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen
 - a) über die Festsetzung der Beiträge nach § 5 Abs. 1,
 - b) über den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge,
 - c) über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags,
 - d) über die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,

- e) über die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung oder die Veräußerung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO SH,
 - f) über die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, sofern diese nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats vorbehalten ist (§ 11 Abs. 4 Satz 2),
 - g) über die Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben,
 - h) über die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - i) über eine Umwandlung oder eine Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere über eine Verschmelzung, eine Spaltung, eine Vermögensübertragung oder einen Formwechsel sowie über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktengesetzes und
 - j) über die Auflösung der Gesellschaft sowie über die Ernennung und die Abberufung von Liquidatorinnen / Liquidatoren, ferner
2. mit mindestens zwei Dritteln Mehrheit der abgegebenen Stimmen über alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind, insbesondere
- a) über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - b) über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - c) über die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,
 - d) über die Bestellung und die Abberufung der Generalintendantin/Geschäftsführerin / des Generalintendanten/Geschäftsführers sowie über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren / dessen Anstellungsverträgen,
 - e) über die Bestellung und die Abberufung der Generalmusikdirektorin / des Generalmusikdirektors sowie über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren / dessen Anstellungsverträgen, sofern es sich nicht um eine kommissarische Besetzung (Laufzeit von unter drei Jahren) handelt,
 - f) über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung sowie über Weisungen an dieselbe,
 - g) über die Bestellung von Prokuristinnen / Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 - h) über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses,
 - i) über die Wahl der Abschlussprüferin / des Abschlussprüfers oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, über den Vorschlag der Prüfungsbehörde zur Beauftragung einer Abschlussprüferin / eines Abschlussprüfers,
 - j) über den Beitritt zu Arbeitgeberverbänden,
 - k) über die Einforderung der Einlagen,
 - l) über die Rückzahlung von Nachschüssen,
 - m) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafterinnen zustehen, sowie über die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer zu führen hat,

- n) über Verfügungen über Gesellschaftsvermögen, welche nicht aufgrund der Wirtschafts- und Finanzplanung erfolgen und deren jeweiliger Wert die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung vorgesehenen Grenzen überschreitet, insbesondere
- über die Aufnahme von Darlehen sowie über die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft,
 - über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - über den Verzicht auf Forderungen oder über Schenkungen.

(3) Die Stimmrechte ~~orientieren sich am~~ entsprechen dem prozentualen Anteil des Gesellschafterbeitrags nach § 5 Abs. 1. ~~Der hieraus resultierende Satz wird aufgerundet und ergibt den Stimmanteil der Gesellschafterin.~~

§ 10

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung bestimmt werden.

(2) Die kommunalen Gesellschafterinnen sind berechtigt, durch ihre Organe wie folgt Vertreterinnen / Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden:

- a) vier Mitglieder, die von der Stadt Flensburg benannt werden,
- b) ein Mitglied, das von der Stadt Rendsburg benannt wird,
- c) ein Mitglied, das von der Stadt Schleswig benannt wird,
- d) ein Mitglied, das vom Kreis Rendsburg/Eckernförde benannt wird,
- e) ein Mitglied, das vom Kreis Schleswig/Flensburg benannt wird,
- f) ein Mitglied, das in Abstimmung zwischen dem Kreis Steinburg und der Stadt Itzehoe benannt wird,
- g) ein Mitglied, das in Abstimmung zwischen dem Kreis Nordfriesland ~~und~~ der Stadt Husum, der Gemeinde Niebüll und der Gemeinde St. Peter Ording benannt wird,
- h) ein Mitglied, das in Abstimmung zwischen dem Kreis Dithmarschen, der Stadt Heide ~~und~~, der Stadt Meldorf, ~~der Gemeinde Niebüll und der Gemeinde St. Peter Ording~~ benannt wird,
- i) ein Mitglied, das von dem Gesamtbetriebsrat der Gesellschaft benannt wird.

(3) Die kommunalen Gesellschafterinnen sind berechtigt, den von ihr entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.

(4) Die von der kommunalen Gesellschafterin entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt,

1. bei ihrer Tätigkeit das Interesse der kommunalen Gesellschafterin zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und
2. den Organen der kommunalen Gesellschafterin Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

(5) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokuristin / Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte Handlungsbevollmächtigte / ermächtigter Handlungsbevollmächtigter sein.

(6) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates orientiert sich an der Wahlperiode der Kommunalwahl. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt die Nachfolge für den Rest der Amtsdauer an, es gilt Abs. 2 entsprechend.

(7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Die kommunale Gesellschafterin kann die von ihr entsandten Aufsichtsräte jederzeit abberufen.

(8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Aufsichtsratsvorsitzende / der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste Ansprechpartnerin / erster Ansprechpartner der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben und Befugnisse eine Geschäftsordnung geben.

(9) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Stehen im Aufsichtsrat Beschlüsse nach § 11 Abs. 4 zur Entscheidung an, ist die Ladung den Gesellschafterinnen und den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafterinnen zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch für den Fall, in dem der Aufsichtsrat unter Beachtung der ordentlichen Ladungsfrist nach Satz 2 einberufen wird.

(10) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(11) Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung übersandt wird. Geht innerhalb von 14 Tagen kein schriftlicher Widerspruch ein, gilt die Niederschrift als genehmigt.

(12) Beschlussfassungen sind außerhalb von Präsenzsitzungen auch durch Abstimmung per Brief, Telefax, E-Mail oder in sonstiger medialer oder elektronischer Form möglich, wenn die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall die stellvertretende / der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates dies für den Einzelfall bestimmt und kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb von zwei Werktagen widerspricht. Möglich ist dabei auch eine Beschlussfassung im kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Aufsichtsratsmitglieder mit einer vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen Stimmabgabe der anderen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Satz 1 (Umlaufverfahren). Beschlüsse können danach innerhalb oder außerhalb einer Versammlung gefasst werden. Sie sind formlos gültig, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz eine andere Form vorschreibt. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

(13) Als ständiger Gast nimmt an den Sitzungen eine Vertretung des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein teil.

(14) An den Sitzungen des Aufsichtsrats können neben den Mitgliedern des Aufsichtsrats, sofern dieser im Einzelfall nicht anders beschließt, auch

1. die Geschäftsführung und
2. die Gesellschafterinnen, deren Vertretung oder deren Beauftragte teilnehmen.

Auf Verlangen des Aufsichtsrats hat die Geschäftsführung an der Sitzung teilzunehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Er wirkt insbesondere bei der Einführung und Fortentwicklung eines Berichtswesens sowie eines Überwachungssystems zur Früherkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement) mit.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt

1. über die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung sowie
2. über Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens sechs von dessen Mitgliedern anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

(4) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Seiner Zustimmung bedarf insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat. Die Gesellschafterversammlung kann

1. mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung des Aufsichtsrats ersetzen oder
2. innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Angelegenheit beschließen.

(5) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin / den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

§ 12

Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat eine / einen oder mehrere Geschäftsführer(innen) / Geschäftsführer. Die Geschäftsführung wird bei der erstmaligen Bestellung auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine erneute befristete Bestellung ist zulässig.

Ihre / Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus §§ 35 ff GmbH-Gesetz und ihrem / seinem Anstellungsvertrag.

§ 13

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die laufende Aufgabenerledigung. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsanweisung sowie der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse. Sie vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 15 auf.

(3) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafterinnen schriftlich – vorzugsweise in elektronischer Form – jeweils spätestens acht Wochen nach Tertialsende (30.11., 31.03.) über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen sind der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Beteiligungsverwaltungen unverzüglich mitzuteilen. Auf Einladung des kommunalen Fachausschusses berichtet die Geschäftsführung vor dem Fachausschuss im nicht-öffentlichen Teil.

(4) Die Geschäftsführung hat jeder Gesellschafterin auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Sie ist zur Zusammenarbeit sowohl mit den Beteiligungsverwaltungen als auch mit der jeweils fachlich zuständigen Organisationseinheit der kommunalen Gesellschafterinnen verpflichtet.

(5) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe des § 16 auf. Sie erteilt den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, übermittelt den Vorschlag der Gesellschafterversammlung zur Beauftragung einer Abschlussprüferin / eines Abschlussprüfers an die Prüfungsbehörde (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. i).

§ 14

Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltungen

Die Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafterinnen dürfen sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 15

Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer fünfjährigen Erfolgs- sowie Finanzplanung, eines Investitionsplans sowie eines Stellenplans aufzustellen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ggf. die Gesellschafterinnen im Vorfeld Weisungsbeschlüsse in ihren zuständigen Ausschüssen fassen müssen.

§ 16

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb der gesetzlichen Fristen ~~in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein~~ aufzustellen und, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, nach dessen Vorschriften zu prüfen, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.

(2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

(3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Flensburg und der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.

§ 17

Auflösung der Gesellschaft

Beim Ausscheiden einer oder mehrerer Gesellschafterin(nen) entstehen der oder den Gesellschafterin(nen) keine Erstattungsansprüche.

Beim Auflösen der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen anteilig an die Stadt Flensburg, die Stadt Rendsburg, die Stadt Schleswig, den Kreis Rendsburg/Eckernförde, den Kreis Schleswig/Flensburg, den Kreis Dithmarschen, den Kreis Nordfriesland, den Kreis Steinburg, die Stadt Heide, die Stadt Husum, die Stadt Itzehoe, die Stadt Meldorf, die Stadt Niebüll sowie die Gemeinde St. Peter-Ording, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Die Verteilung untereinander soll sich prozentual an den gezahlten Gesellschafterbeiträgen der letzten Spielzeit/ des letzten Geschäftsjahres orientieren.

§ 18

Kündigung

Die Beteiligung an der Gesellschaft kann von jeder Gesellschafterin alle 2 Jahre mit einer Frist von 4 Jahren zum 31.07. gekündigt werden, erstmaliger Kündigungstermin ist der 31.07.2023.

Erläuterungsbeispiel:

Eingang der Kündigung

bis 31.07.2023 => Ausscheiden zum 31.07.2027

bis 31.07.2025 => Ausscheiden zum 31.07.2029

Die kündigende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, im Übrigen gilt § 17. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschafterinnen fortgeführt. Die Kündigung muss sämtlichen Gesellschafterinnen und der Geschäftsführung gegenüber schriftlich erfolgen.

§ 19

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 20

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschafterinnen oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschafterinnen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf die Schriftform.

§ 21

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafterinnen gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.